



Dokument	SJZ 119/2023 S. 257
Autor	Peter Breitschmid, Annina Meyer-Vögeli
Titel	Entwicklungen im Erbrecht Le point sur le droit successoral
Seiten	257-270
Publikation	Schweizerische Juristen-Zeitung
Herausgeber / Redaktion	Omar Abo Youssef (Red.), Pascal Hachem (Red.), Pascal Pichonnaz (Red.), Meinrad Vetter (Red.)
Frühere Herausgeber	Gaudenz G. Zindel (Red.)
ISSN	0036-7613
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

SJZ 119/2023 S. 257

Entwicklungen im Erbrecht | Le point sur le droit successoral

Berichtszeitraum Dezember 2021 bis November 2022

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid, Zürich *

Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli, Schaffhausen **

I. Gesetzgebung

Seit dem 1. Januar 2023 leben wir im Zeitalter des (angeblich) «neuen» Erbrechts. Neu ist weniger, als man meinen könnte: Das gesetzliche Erbrecht bleibt unverändert. Immerhin gibt es keinen Elternpflichtteil mehr, und der Nachkommenpflichtteil ist auf die Hälfte (statt drei Vierteln) der gesetzlichen Quote reduziert; die nutzniessungsmässige Ehegattenbegünstigung kann damit aus der Hälfte zu Eigentum und der anderen Hälfte zur Nutzniesung bestehen (wenn man denn Nutzniesungslösungen mag). Die güterrechtliche Vorschlagszuweisung gilt nun (nach verkorkster, aber expliziter gesetzgeberischer Dogmatik)¹ als Rechtsgeschäft unter Lebenden; es resultiert damit eine weitere und u.U. massive Pflichtteileinbusse gemeinsamer Nachkommen. Im Scheidungskontext kann umgekehrt ein Ehegatte leichter schon vor Rechtskraft der Scheidung erbrechtlich kaltgestellt werden. Sodann ist klargestellt, dass gebundenes Vorsorgesparen bei Banken nicht mehr in den Nachlass fällt, aber bei der Pflichtteilsberechnung einzubeziehen ist. Schliesslich ist [BGE 140 III 193](#) korrigiert worden, und ohne klaren Vorbehalt sind unübliche Schenkungen bei erbvertraglicher Bindung unzulässig.

* Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid ist Konsulent bei Strazzer Zeiter Rechtsanwälte in Zürich. Zudem ist er Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt [ZGB](#) und Teile des [OR](#) an der Kalaidos Law School in Zürich sowie emeritierter Ordinarius des Lehrstuhls für Privatrecht mit Schwerpunkt [ZGB](#) an der Universität Zürich.

** Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli ist Ersatzrichterin am Kantonsgericht Schaffhausen.

1 Die Vorschlagszuweisung ist typischerweise und nur auf den Tod gestellt; man orientiert sich am Ergebnis einer (in engen wirtschaftlichen Verhältnissen natürlich sinnvollen) Maximalbegünstigung des überlebenden Teils.

2 Zum aktuellen Stand vgl. [Bundesrat](#), Medienmitteilung «Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Unternehmensnachfolge im Erbrecht» vom 10.6.2022, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89219.html>> (zuletzt besucht am 7.1.2023).

Nicht jeder Gerichtsentscheid ist also heilig, und man sollte nicht in jedem Fall auf die Gesetzgebung warten müssen. Die Gesetzgebungsarbeiten dauern nämlich (lange!) und laufen weiter: Sie haben sich neben dem Unternehmenserbrecht² und der weiterhin hängigen Revision der erbrechtlichen IPRG³-Bestimmungen⁴ nun auch noch auf das Feld einer möglichen Trust-Gesetzgebung ausgedehnt,⁵ ohne dass aber die im Alltag wichtigen und mit der nun in Kraft getretenen ersten Etappe der Erbrechtsreform eng verknüpften technischen Themen (erblasserische Urteilsfähigkeit; sachgerechte nachlassabwicklungssichernde Massnahmen usw.) bislang wirklich angegangen worden wären. *Erbrecht bleibt Baustelle*, und sollte das Familienrecht die Beziehungsmodellpalette um einen Pacts erweitern,⁶ wäre das momentan neue Erbrecht auch schon wieder älter.

SJZ 119/2023 S. 257, 258

So stark oder stärker als das Pflichtteilsrecht beschränkt indirekt das *Steuerrecht* die Testierfreiheit, indem deren Wahrnehmung meist steuerlich sanktioniert wird; das Thema bleibt kontinuierlich auf der politischen Agenda und ist dieses Jahr vor allem deshalb anzusprechen, weil die Publizität um die Revision des Erbrechts auch die Erbschaftssteuer stärker ins Gespräch gebracht hat.⁷

II. Rechtsprechung

Bei der Rechtsprechungsübersicht spiegelt sich, was sich auch in der Literatur abzeichnet,⁸ nämlich dass Entscheide mit (teilweise auch rein) prozessrechtlichem Inhalt in dieser Berichtsperiode deutlich zugenommen haben, was ihre Ausgliederung rechtfertigt (und bisweilen etwas Zweifel an der dienenden Funktion gewisser prozessualer Eigenarten nährt)⁹.

³ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

⁴ Die ständerätliche Debatte hat etliche Grundlagenthemen (auch die Unzulänglichkeit mancher kantonalrechtlichen Ordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlassabwicklungsthemen mit komplexen internationalen Sachverhalten durch Laien) aufgezeigt und Differenzen zum Nationalrat geschaffen, womit sich das Geschäft verzögert; vgl. *Ständerat*, Wintersession vom 15.12.2022, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59341> (zuletzt besucht am 7.1.2023). Vgl. zum Thema auch die in Deutschland mit einem neusten Entscheid des BGH wieder aufgeflamte *Ordre-public*-Diskussion, hinten bei Fn. 67 ff.

⁵ *Bundesrat*, Medienmitteilung «Vorschläge für die Einführung eines Schweizer Trusts» vom 12.1.2022, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86746.html> (zuletzt besucht am 7.1.2023).

⁶ *Bundesrat*, Medienmitteilung «Bundesrat publiziert Bericht zu Konkubinat und Pacts» vom 30.3.2022, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87783.html> (zuletzt besucht am 7.1.2023).

⁷ Einerseits ist eine Einzelinitiative *Balz Hösly* (KR-Nr. 432/2021) vom 26. November 2021 zur Reduktion der Erbschaftssteuerlast gegenüber langjährigen LebenspartnerInnen und Stiefkindern im Zürcher Kantonsrat nicht unterstützt worden (vgl. *Kantonsrat Zürich*, Teilprotokoll vom 14.3.2022, abrufbar unter https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte?id=430ae067c982494184d2c827_710d393d) [zuletzt besucht am 7.1.2023]; andererseits planen die *Juso* einmal mehr eine Initiative zu einer Bundeserbschaftssteuer, nun nicht zur Sanierung der AHV, sondern zur Bekämpfung des Klimawandels, mit einem Steuerfreibetrag von 50 Mio. CHF und einem Steuersatz von 50% für übersteigende Beträge (*Komitee für eine Zukunft*, abrufbar unter <https://zukunft-initiative.ch/>) [zuletzt besucht am 7.1.2023]). – Einmal mehr aus *erbrechtlicher Sicht*: mit Erbschafts- und Schenkungssteuern wird nicht (unverdientes) Einkommen, sondern Eigentums- bzw. Vermögenstransfer besteuert; Eigentum bzw. Wohlstand wird sinnvollerweise indes periodisch durch Vermögenssteuern und nicht durch punktuelle Liquiditätsabschöpfung bzw. Konfiskation im Erbgang erfasst.

⁸ Vgl. nachfolgend III.K.

⁹ Man vgl. die im Beitrag *Thomas Geiser/Andreas Flückiger*, Ungültigkeits- und Herabsetzungs-Einreden sind gemäss Art. 521/533 Abs. 3 *ZGB* jederzeit möglich, Werden diese unbefristeten Schutzrechte wegen neuer Theorien zu toten Buchstaben des *ZGB*? Gründe, die dagegen sprechen – gleichzeitig ein Beitrag zum «actio duplex»-Charakter der Erteilungsklage, *Jusletter* vom 4.7.2022, aufgezeigten Probleme dogmatischer «Verfeinerungen» in diesem Bereich.

A. Bundesgerichtliche Entscheide mit prozessuellem Schwerpunkt

Weil immer die Gefahr droht, zu spät zu sein, ist die Aufregung schon im Schlichtungsverfahren gross.¹⁰ Auch ein Entscheid, der die Sistierung des Schlichtungsverfahrens und nicht das Schicksal des Schlichtungsverfahrens zum Gegenstand hat, ist kein Endentscheid und folglich nur unter den Voraussetzungen von [Art. 92 f. BGG](#)¹¹ anfechtbar.¹²

In einem norwegischem Heimatrecht unterstellten Nachlass war die Erbberechtigung eines als Erbe eingesetzten Trustees streitig, welcher mit sich selbst unrechtmässigerweise überwiesenen Beträgen gemäss den vorinstanzlichen Einschätzungen die *erbunwürdigkeitsmässigen* Voraussetzungen von § 57 Abs. 2 des Norwegischen Erbgesetzes erfüllt hatte. Weil vor Bundesgericht die Anwendung ausländischen Rechts in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur auf Willkür oder Verletzung anderer verfassungsmässiger Rechte hin überprüft werden kann ([Art. 96 lit. b BGG](#) e contrario), bleiben die Ausführungen zu prozessualen Aspekten fast wichtiger: So hält das Bundesgericht nämlich fest, dass der Begriff der *vermögensrechtlichen Streitigkeit* in [Art. 6 IPRG](#) inhaltlich demjenigen des vermögensrechtlichen Anspruchs von [Art. 5 Abs. 1 IPRG](#) betreffend Gerichtsstandsvereinbarung entspreche. Nachdem die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung im Bereich des Erbrechts nach ganz überwiegender Auffassung bejaht werde, gebe es keinen Grund, die Einlassung i.S.v. [Art. 6 IPRG](#) anders zu behandeln, sodass sich die Zuständigkeit eines angerufenen schweizerischen Gerichts in Streitigkeiten um erbrechtliche Ansprüche auch durch Einlassung i.S.v. [Art. 6 IPRG](#) ergeben könne.¹³

Analoge Anwendung von [Art. 277 Abs. 2 ZPO](#)¹⁴ (Einfordern von Urkunden durch das Gericht zwecks Beweises von Eigengut) auch im Erbteilungsprozess sowie eine entsprechende Fragepflicht gestützt auf [Art. 56 ZPO](#) hatte die Vorinstanz zu Recht verneint, da rechtzeitiges Vorbringen von Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln möglich und zumutbar gewesen wäre.¹⁵

Leider offengelassen hat das Bundesgericht die Frage nach einem (sich gegebenenfalls aus dem Recht auf Zugang zu einem Gericht nach [Art. 6 Abs. 1 EMRK](#)¹⁶ er-

SJZ 119/2023 S. 257, 259

gebenden) Anspruch auf *Ratenzahlung des Kostenvorschusses*. Dies weil ein ganzes Verfahren einzig von der (verneinten) Frage abhing, ob der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz rechtsgenügend den Vorwurf erhoben hat, die erste Instanz habe sich in unzulässiger Weise über sein Vorbringen hinweggesetzt, aufgrund des verweigerten Kredits den Kostenvorschuss im Sinne einer anfänglichen Unmöglichkeit nicht leisten zu können. Aus diesem sehr formalistischen Urteil, gegen welches der Beschwerdeführer auch ein erfolgloses Revisionsgesuch erhoben hat,¹⁷ lässt sich vor allem mitnehmen, dass im Ratenzahlungsgesuch ausdrücklich die veränderten Verhältnisse gegenüber dem abschlägigen Beschluss über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geltend zu machen sind, ansonsten kein Anspruch auf Wiedererwägung besteht.¹⁸

Auf das Hauptbegehren der Beschwerdeführer, die Herabsetzungsklage wegen Verjährung abzuweisen, konnte das Bundesgericht nicht eintreten, weil sich jene ausschliesslich gegen die Eventualbegründung der Vorinstanz (Klagefrist gewahrt, da Kenntnis der Pflichtteilsverletzung erst mit Erhalt des Steuerinventars), nicht aber gegen deren Hauptbegründung (Nichteintreten zufolge fehlender rechtsgenügender Auseinandersetzung mit der bezirksgerichtlichen Urteilsbegründung) wendeten. Unter den übrigen (umfangreichen) bundesgerichtlichen Ausführungen zum (zulässigen, nichtreformatorischen)

¹⁰ Auf die Neuverlegung der Kosten nach Prozessabstandserklärung im Anschluss an BGer [5A_685/2020](#) vom 19.4.2021 (s. Vorjahresbericht *Peter Breitschmid/Annina Meyer-Vögeli*, Entwicklungen im Erbrecht/Le point sur le droit successoral, Berichtszeitraum Dezember 2020 bis November 2021, [SJZ 2022 225 ff.](#), 228) konnte wegen [Art. 93 Abs. 1 BGG](#) noch nicht eingetreten werden (BGer [5A_877/2021](#) vom 12.11.2021).

¹¹ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, [BGG](#)) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

¹² BGer [5A_359/2021](#), [5A_375/2021](#) vom 5.1.2022. Dieselben Parteien haben noch für einen weiteren, in materiell-rechtlicher Hinsicht interessanten Bundesgerichtsentscheid gesorgt (vgl. sogleich unter II.B. bei Fn. 41 ff.).

¹³ BGer [5A_1038/2020](#) vom 14.12.2021.

¹⁴ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, [ZPO](#)) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

¹⁵ BGer [5A_188/2021](#) vom 21.2.2022.

¹⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([EMRK](#)) abgeschlossen am 4. November 1950 (SR 0.101).

¹⁷ BGer [5F_9/2022](#) vom 20.5.2022.

¹⁸ BGer [5A_603/2021](#) vom 24.2.2022.

Eventualbegehren sticht insbesondere die blasse Feststellung heraus, dass *Pflegedienstleistungen gegenüber dem Erblasser* ohne vertragliche Grundlage keinen Entschädigungsanspruch begründen.¹⁹

Einem Urteil, welches die dem Willensvollstrecker vorinstanzlich (wohl versehentlich) nicht zugesprochene Parteienschädigung zum Gegenstand hat, sind am Rande zwei prozessrechtliche Take-home Messages zu entnehmen: (1) Die vorinstanzliche Weisung an den hierfür allein zuständigen Juge de Paix, das Willensvollstreckerzeugnis auszustellen, ist kein Rückweisungsentscheid, sondern eine Vollstreckungsanordnung, weil sie vor der übergeordneten Behörde nicht mehr angefochten werden kann und damit Endentscheid i.S. v. [Art. 90 BGG](#) ist. (2) Die Verweigerung der Ausstellung eines Willensvollstreckerzeugnisses ist dann nicht vorsorgliche Massnahme i.S.v. [Art. 98 BGG](#), wenn die kantonale Behörde (ohne Vorbehalt zugunsten des ordentlichen Richters in einem späteren Verfahren) selbst prüft, ob der Willensvollstrecker gültig ernannt worden sei.²⁰

[BGE 148 IV 256](#) hat Neffen, obwohl im konkreten Fall erbrechtlich Nachfolger des Erblassers, mit Blick auf [Art. 121 Abs. 1 StPO](#)²¹ nicht zur Berufung gegen einen Freispruch mit Abweisung der erblasserischen Zivilforderung zugelassen.

Wer die Gültigkeit eines nachmaligen öffentlichen Testaments bestreitet, muss seine *Aktivlegitimation* auf ein früheres Testament stützen können; die blosser Behauptung, dass ein solches existiere, genügt dazu nicht.²²

Anlass zur Repetition der Voraussetzungen für die *Konversion eines unzulässigen Rechtsmittels* in ein zulässiges Rechtsmittel²³ lieferte ein Anwalt, der die im erstinstanzlichen Entscheid angegebene Rechtsmittelbelehrung bewusst nicht befolgt hatte: Gegen einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen (Sicherungsmassnahmen i.S.v. [Art. 551 ff. ZGB](#)²⁴) reichte er eine Eingabe mit dem Titel «Appel et recours» («Berufung und Beschwer-

SJZ 119/2023 S. 257, 260

de») ein, auf welche die Vorinstanz zu Recht nicht eingetreten war.²⁵

Nicht jeden Tag rügt das Bundesgericht einen Nichteintretensentscheid als «verpönte formelle Rechtsverweigerung»: Insbesondere die vorinstanzliche Begründung, wonach im Erbteilungsprozess auf jeden Fall konkrete Anträge über die Art der Teilung gestellt werden müssten und nicht einfach beantragt werden könne, der Nachlass sei neu festzustellen und zu teilen, hielt vor Bundesrecht nicht stand: Nachdem der gesetzliche Anspruch auf Vornahme der Teilung, nicht aber auf Zuweisung bestimmter Objekte gerichtet sei, könne (auch für das Berufungsverfahren) weder die Aufstellung eines genauen Teilungsplans noch mehr verlangt werden, als die gegenständliche Umschreibung des Nachlasses. Der Entscheid ist zu begrüssen, weil eine gewisse «Entwicklung» sinnvoller und möglicher Standpunkte sich auch erst im Prozessverlauf ergeben kann.²⁶

¹⁹ BGer [5A 187/2021](#) vom 16.3.2022. Das Thema der Abgeltung innerfamiliärer Pflegedienstleistungen ist mit diesem emotionslos ergangenen Entscheid nicht abgehandelt: Zwar geht nicht an, im Todesfall nach Jahren sechsstellige Summen eines fiktiven Einkommens ohne vertragliche Grundlage zu fordern; aber eine «synallagmatische Schenkung» (nämlich die Zuwendung von Zeit durch einen Miterben und Zuwendungen an diesen aus Dankbarkeit) wäre im angemessenen Betrag (der dann durchaus höher liegen kann als die «übliche Gelegenheitschenkung» oder gar nur der Steuerfreibetrag) nicht hinzuzurechnen: Klar besteht kein «Synallagma» im eigentlichen Sinne, aber causa der Schenkungszuwendung ist in solchen Fällen die «Liebeszuwendung»; man vergleiche den Geist von § 2057a des deutschen [BGB](#), wonach «Ausgleichung» für solche Leistungen gefordert werden kann, weshalb hier, wo erblasserseitig die Zuwendung schon geflossen war, sinngemäss ein Ausgleichungsdispens vorliegt und sich auch die Frage nach der «Schenkungs»-Natur des «Mittelflusses» stellt.

²⁰ BGer [5A 837/2021](#) vom 12.4.2022.

²¹ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, [StPO](#)) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

²² BGer [5A 1003/2021](#) vom 12.5.2022. Der Fall könnte allerdings (ohne dass der bekannte Sachverhalt Anhaltspunkt gibt) einmal mehr das Problem im Kontext von [Art. 510 Abs. 2 ZGB](#) aufzeigen, dass ein früheres Testament, das gegebenenfalls durch ein nicht gültiges späteres Testament nur scheinbar widerrufen worden wäre, wieder aufleben könnte ... aber nicht mehr auffindbar wäre (weil es durch die Urkundsperson faktisch beseitigt wurde); die Beweislast ist dann fast unüberwindbar, nur müsste solches vom Anfechtungskläger doch im Ansatz behauptet werden.

²³ (1) Anforderungen des korrekten Rechtsmittels sind erfüllt, (2) Eingabe kann insgesamt umgewandelt werden, (3) Rechte der Gegenpartei werden durch Konversion nicht beeinträchtigt, (4) Wahl des falschen Rechtsmittels ist nicht auf eine bewusste Entscheidung der anwaltlich vertretenen Partei, nicht den im angefochtenen Entscheid genannten Rechtsweg zu beschreiten, oder auf einen groben Fehler zurückzuführen.

²⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch ([ZGB](#)) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

²⁵ BGer [5A 1071/2021](#) vom 19.5.2022.

²⁶ BGer [5A 844/2021](#) vom 25.5.2022, mit Bemerkungen von *Dario Ammann*, dRSK vom 20.9.2022.



Tücken bei nicht rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses bzw. Stellung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege: ein Nichteintretensentscheid.²⁷

B. Im Kern erbrechtliche bundesgerichtliche Entscheide

Ein als Willensvollstrecker tätiger Anwalt hatte im Entwurf des Erbteilungsvertrags eine *Honorarerhöhung* in Aussicht gestellt für den Fall, dass *gegen das Honorar Widerstand aufkomme* oder darüber Rechenschaft verlangt werde, was das Bundesgericht als mit dem Gebot einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung i.S.v. [Art. 12 lit. a BGFA](#)²⁸ nicht vereinbar bestätigte (und was ohnehin gegen die auftragsrechtliche Interessenwahrungs- und Rechenschaftspflicht verstösst).²⁹

Ein aus der Berichtsperiode 2020 bereits bekannter Fall³⁰ findet nun seinen Abschluss: Damals schützte das Bundesgericht die *Beschwerdelegitimation der Kindsmutter*, weil es um die Klärung der Rechtsfrage ging, ob mit der Einschränkung der elterlichen Sorge auch zwingend die Einschränkung ihrer Beschwerdebefugnis i.S.v. [Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB](#) gegen die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu einem Vergleich, den der eingesetzte Beistand geschlossen hatte, einhergehe. Für die Legitimation nun vor Bundesgericht war allerdings der enger formulierte [Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG](#) einschlägig bzw. ein eigenes schutzwürdiges Interesse der beschwerdeführenden Person erforderlich, welches fehle, wenn nicht ersichtlich sei, inwiefern durch die *Nichtgenehmigung des Vergleichs durch die KESB das Kindesvermögen* – das zwar gemäss [Art. 319 Abs. 1 ZGB](#) für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwendet werden dürfte – nennenswert gesteigert werde.³¹

Die grundbuchamtliche Abweisung des Begehrens eines Miterben auf vertiefte *Grundbucheinsicht* i.S.v. [Art. 970 Abs. 1 ZGB](#) mit der Begründung, der Gesuchsteller habe in einem Erbvertrag auf alle Ausgleichungs- und Herabsetzungsansprüche verzichtet, hat das Bundesgericht zur Klarstellung veranlasst, dass strittige Fragen der Gültigkeit oder Auslegung des Erbvertrags durch das zuständige Sachgericht zu entscheiden und nicht vorweg durch das Grundbuchamt im Rahmen des Entscheids über die Einsichtnahme ins Grundbuch zu beantworten seien.³²

Das Bundesgericht lässt durchblicken, dass eine Beschwerde gegen ein kantonal stets abgewiesenes *Revisionsgesuch* gegen einen Entscheid betreffend die *Vormerknahme der Ausschlagung* u.U. Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wäre die Ausschlagungserklärung selbst unter dem Gesichtspunkt eines Willensmangels angefochten worden. Entsprechend begnügte sich der Entscheid mit einem Hinweis auf [BGE 139 III 225](#) zum auf die Protokollierung einer Ausschlagungserklärung anwendbaren Verfahrensrecht bzw. darauf, dass es die als kantonales Recht angewandten [ZPO](#)-Bestimmungen nur auf Willkür hin prüfe.³³

Im Kontext einer *Vermächtnisklage* wehrte sich die solidarisch haftende Erbin erfolglos dagegen, den Vermächtnisbetrag aus ihrem eigenen, persönlichen Vermögen bezahlen zu müssen, wo doch im Rechtsbegehren beantragt worden sei, sie als «solidarisch haftende Erbin» dazu zu verurteilen, den Vermächtnisbetrag «zu Lasten des Nachlasses» zu bezahlen: Das Bundesgericht

SJZ 119/2023 S. 257, 261

rief in Erinnerung, dass Rechtsbegehren am Grundsatz von Treu und Glauben zu messen seien, und bestätigte überdies seine Rechtsprechung, wonach die gesetzlichen Erbinnen keine notwendige passive Streitgenossenschaft für die Vermächtnisklage bilden. Ausdrücklich offen liess es allerdings die Frage, ob Gleiches auch gälte, wenn die Vermächtnisklage eine bestimmte Sache betrifft.³⁴

Spektakulärer als der bundesgerichtliche³⁵ ist der ihm zugrunde liegende Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg³⁶, wonach es für einen *Aufschub der Teilung* gemäss [Art. 604 Abs. 2 ZGB](#) nicht ausreiche, dass der Wert von Nachlassgrundstücken je nach Ausgang der Ortsplanrevision erheblich schwanken könne; vielmehr sei vorauszusetzen, dass die sofortige Teilung zu einer erheblichen Schädigung der Erbschaft führen würde.

²⁷ BGer [5A 812/2020](#) vom 17.8.2022.

²⁸ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, [BGFA](#)) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61).

²⁹ BGer [2C 356/2021](#) vom 29.11.2021.

³⁰ BGer [5A 322/2019](#) vom 8.7.2020, mit Bemerkungen von *Peter Breitschmid/Annina Meyer-Vögeli*, [SJZ 2021 235](#).

³¹ BGer [5A 34/2021](#) vom 22.12.2021.

³² BGer [5A 799/2020](#) vom 5.1.2022, mit Bemerkungen von *Tarkan Göksu*, dRSK vom 29.7.2022.

³³ BGer [5A 398/2021](#) vom 7.1.2022.

³⁴ BGer [5A 69/2021](#) vom 7.1.2022, mit Bemerkungen von *Felix Horat*, dRSK vom 25.5.2022.

³⁵ BGer [5A 959/2021](#) vom 13.1.2022.

³⁶ KGer FR 101 2021 131, 101 2021 204 vom 18.10.2021.



Weil eine Auszonung sehr viel wahrscheinlicher erschien als der Verbleib in der Bauzone und der Eintritt eines Schadens nicht glaubhaft gemacht werden konnte, konnten die Parteien nicht verpflichtet werden, bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsplans in der Erbgemeinschaft zu verbleiben.

[Art. 481 Abs. 2 ZGB](#), wonach der Teil, über welchen der Erblasser nicht verfügt hat, an die gesetzlichen Erben falle, gilt insbesondere auch dann, wenn ein eingesetzter Erbe die Erbfolge nicht antreten kann. Vorbehalten bliebe einzig eine vom Erblasser vorgesehene Ersatzverfügung, welche zwar nicht ausdrücklich erfolgen, jedoch in Form ausreichender Elemente, die auf einen entsprechenden Willen schliessen lassen, in der Verfügung von Todes wegen enthalten sein muss, was auslegungsweise zu ermitteln ist. Wenn dabei resultiert, dass der Verfasser eine Ersatzverfügung nicht in Betracht gezogen hat, so kann eine solche nicht auf der Grundlage von ausserhalb der Verfügung liegenden Elementen angenommen werden.³⁷

Streitig war weiter der Anspruch einer Erbmasse auf *Verzugszinsen*, nachdem der auf die Vermächtnisnehmerin (die gleichzeitig als Willensvollstreckerin amtete) entfallende Anteil an der Erbschaftssteuer aus dem Nachlass – als Zahlung eines Dritten i.S.v. [Art. 110 OR](#)³⁸ – bezahlt worden war: Da die Forderung gegenüber der Vermächtnisnehmerin im Moment der Zahlung in das Gesamteigentum der Erben übergegangen und mit Ablauf der im Genfer Erbschaftssteuergesetz vorgesehenen Frist fällig geworden war, konnte die Erbmasse ohne Inverzugsetzung ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen fordern.³⁹

Zwischen zwei Brüdern, deren Einvernehmen ursprünglich mal so gut gewesen sein muss, dass sie ein Gemeinschaftskonto führten, welches der (für dieses Konto bevollmächtigten) Erblasserin zur Ausrichtung von Schenkungen an diese beiden Söhne diente, war im Zuge der Nachlassenteilung schliesslich doch streitig, wer zu welchem Zeitpunkt ausgleichungspflichtige Bezüge oder Einzahlungen getätigt hatte bzw. auf welchen Betrag sich die Teilungs- und Pflichtteilsberechnungsmasse belief. Dies gab dem Bundesgericht aber immerhin Gelegenheit, in Bezug auf Rügen betreffend Sachverhaltserstellung in Erinnerung zu rufen, dass [Art. 8 ZGB](#) nicht herangezogen werden könne, um die *Beweiswürdigung* zu korrigieren: Wenn das Gericht aufgrund der Beweiswürdigung davon überzeugt sei, dass eine Behauptung bewiesen oder widerlegt sei, stelle sich die Frage der Beweislastverteilung nicht mehr, und es komme nur noch [Art. 9 BV](#) infrage.⁴⁰

Dieselben Parteien, zwischen welchen ein Schlichtungsverfahren sistiert werden musste, weil am zweiten potenziellen Gerichtsstand auch bereits eine Klage hängig war,⁴¹ sorgten für eine weitere Klärung des *Wohnsitzbegriffs*⁴² durch das Bundesgericht: Es hielt fest, dass das Vorhandensein von Fahrzeugen, einer Yacht und Personal sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen und sozialen Leben zwar nicht ohne Gewicht, es jedoch erforderlich sei, dass die Dauer und die Modalitäten der Niederlassung an diesem Ort nicht durch Elemente widerlegt würden, die stattdessen auf einen nur zeitweiligen Aufenthalt hindeuten. Speziell bei einem international tätigen Geschäftsmann mit beträchtlichem Vermögen und

SJZ 119/2023 S. 257, 262

Immobilien seien Personal und mehrere Fahrzeuge nicht ungewöhnlich.⁴³

Der *Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks qua Vermächtnis* unterstand der Bewilligungspflicht i.S.v. [Art. 61 BGBB](#)⁴⁴, weil kein Ausnahmetatbestand ([Art. 62 BGBB](#)) erfüllt war: Der Vermächtnisnehmer war weder mit dem Erblasser verwandt ([Art. 62 lit. b BGBB](#)) noch hatte er Erbenstellung in dessen Nachlass ([Art. 62 lit. a BGBB](#)), sodass weder der Erwerb durch «Erbgang» (Übergang des Nachlasses vom Erblasser auf die Erben gemäss [Art. 560 ZGB](#)) noch durch «erbrechtliche Zuweisung» (Übertragung des Eigentums an einem Nachlassgegenstand von der Erbgemeinschaft auf den einzelnen Erben im Rahmen der Erbteilung) erfüllt war.⁴⁵

In einem weiteren Entscheid zum [BGBB](#) hatte das Bundesgericht den vorinstanzlichen Entscheid geschützt, der den *Gewinnanspruch* des Miterben zufolge Zweckentfremdung i.S.v. [Art. 29 Abs. 1 lit. d BGBB](#) verneinte: Weil der Übernehmer des bäuerlichen Familienbetriebs trotz Vermietung der (zuvor selbst bewohnten) Wohnung im Bauernhaus die Parzelle insgesamt noch landwirtschaftlich nutzte und die Vermietung im

³⁷ BGer [5A_212/2020](#) vom 26.1.2022, mit Bemerkungen von *Felix Horat*, dRSK vom 6.9.2022.

³⁸ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) ([OR](#)) vom 30. März 1911 (SR 220).

³⁹ BGer [5A_376/2021](#) vom 26.1.2022.

⁴⁰ BGer [5A_314/2021](#), [5A_316/2021](#) vom 31.1.2022.

⁴¹ Vgl. vorstehend BGer [5A_359/2021](#), [5A_375/2021](#) vom 5.1.2022 unter II.A.

⁴² Vgl. bereits BGer [5A_419/2020](#) vom 16.4.2021, mit Bemerkungen von *Peter Breitschmid/Annina Meyer-Vögeli* (Fn. 10), [SJZ 2022 225 ff.](#), 228.

⁴³ BGer [5A_653/2020](#) vom 2.2.2022, mit Bemerkungen von *Delphine Pannatier Kessler*, dRSK vom 10.6.2022.

⁴⁴ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ([BGBB](#)) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11).

⁴⁵ BGer [2C_735/2021](#) vom 11.3.2022.



Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung zu keiner nennenswerten Einkommenssteigerung führte, kam das Ausmass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung keiner Zweckentfremdung gleich.⁴⁶

Das Zusammentreffen früherer und späterer positiver Anordnungen in Testamenten erfüllt den *Tatbestand von Art. 511 Abs. 1 ZGB*: Allein die Tatsache der Errichtung einer weiteren Verfügung hebt nämlich die frühere auf, selbst wenn sich diese nicht widersprechen und folglich theoretisch auch beide zur Ausführung gelangen könnten. Weil dies langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre entspricht, wies das Bundesgericht auch die beiden Beschwerden ab, welche sich gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege in den beiden kantonalen Verfahren richteten: Erfolgsaussichten hätten nur bestanden, wenn gewichtige Gründe für die Widerlegung der Vermutung nach *Art. 511 Abs. 1 ZGB* behauptet bzw. erstellt gewesen wären.⁴⁷

Im *Nachlass eines algerischen Staatsbürgers*, welcher seit 1987 stets auch eine Adresse im Kanton Genf hatte, hatte dessen Sohn ein Interesse daran, dass der Erbschein nicht von Genfer Behörden ausgestellt würde, weil diese die Erbanteile für ihn und seine Schwester als *hälftig* auswies, während die von ihm ersuchte algerische Behörde seinen Erbteil im algerischen Erbschein mit *bezeichnete*. Dies veranlasste ihn entsprechend, vor Bundesgericht das Urteil (mit aufschlussreichen Ausführungen zu Genfer kantonalem Recht) anzufechten, welches die Genfer Justice de paix für zuständig erklärt hatte, einen Genfer Notar aufzufordern, die Erbbescheinigung einer Intestaterbschaft auszustellen. Einmal mehr muss das Bundesgericht auch in diesem Zusammenhang erläutern, dass dem Erbschein keine materielle Wirkung zukommt.⁴⁸

Die Zuständigkeit zur Behandlung von *Aufsichtsbeschwerden gegen einen Willensvollstrecker im Kanton Glarus* findet sich in BGer [5A_214/2022 vom 30. März 2022](#) aufschlussreich erörtert.

Bei Beurteilung eines behaupteten *Interessenkonflikts des im Rahmen von Art. 609 Abs. 1 ZGB* bei der Erbteilung mitwirkenden Vertreters der Behörde hielt das Bundesgericht fest, dass eine analoge Anwendung von *Art. 403 ZGB* nicht in Betracht komme: Während die Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde darauf abzielen, die Unterstützung und den Schutz der hilfsbedürftigen Person zu gewährleisten, besteht die Aufgabe der bei der Teilung mitwirkenden Behörde vielmehr darin, die Erbansprüche des Schuldner-Erben (nur) so zu wahren, dass dadurch die Befriedigung des Gläubigers gewährleistet sei. Das Konzept der Unparteilichkeit, das auf eine Behörde anwendbar ist, sei mit dem Konzept der Interessenkonflikte eines Vertreters nicht identisch.⁴⁹

Ein scheinbar unspektakuläres Urteil zur (nicht gewährten) unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren-

SJZ 119/2023 S. 257, 263

ren enthält interessante (vorinstanzliche) Ausführungen zur *Erbunwürdigkeit* (i.S.v. *Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB*) des testamentarisch eingesetzten Alleinerben, der mit seiner Ausschlagung mutmasslich einzig habe verhindern wollen, dass die Beschwerdeführerin – seine Ersatzerbin und zugleich Ehefrau, welche der Erblasser kaum kannte – die angestrebte Erbschaft (im Falle seiner Erbunwürdigkeit) verliere.⁵⁰ Das von der Beschwerdeführerin gegen die bundesgerichtliche Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege initiierte Revisionsverfahren blieb erfolglos.⁵¹

Eine unzureichend begründete (subsidiäre Verfassungs-)Beschwerde führte zum Fortbestehen der (zutreffenden) vorinstanzlichen Einschätzung, wonach es sich bei der vom Sohn gegenüber dem Erblasser eingegangenen Verpflichtung zur Vornahme einer Zahlung, welche – wenn auch mit Fälligkeitstermin auf den Todeszeitpunkt des Erblassers – allerdings das Vermögen des Sohnes belastete, um ein *Rechtsgeschäft unter Lebenden* handle.⁵²

⁴⁶ BGer [5A_740/2021](#) vom 10.6.2022.

⁴⁷ BGer [5A_286/2021](#) vom 22.3.2022 sowie BGer [5A_291/2021](#), [5A_292/2021](#) vom 22.3.2022.

⁴⁸ BGer [5A_469/2020](#) vom 28.3.2022. – Bei letztem Wohnsitz in der Schweiz versteht sich, dass ein geschlechtsdiskriminierendes ausländisches Erbrecht den Ordre public tangiert und insofern der schweizerische Bezug überwiegt (vgl. nachfolgend bei Fn. 66 ff.).

⁴⁹ BGer [5A_748/2021](#) vom 5.4.2022.

⁵⁰ BGer [5A_435/2021](#) vom 25.4.2022.

⁵¹ BGer [5F_28/2022](#) vom 19.10.2022.

⁵² BGer [5A_890/2021](#) vom 26.4.2022.

Ein seit 2007 hängiger Erbteilungsprozess, der in Vorberichtsperioden bereits für zahlreiche Bundesgerichtsentscheide und Kuriositäten gesorgt hat,⁵³ scheint sich nun – wenn auch in nach wie vor querulatorischem Tempo⁵⁴ – seinem Abschluss zu nähern, nachdem das Bundesgericht das im Rahmen von [Art. 612 Abs. 3 ZGB](#) ausgeübte Ermessen der Vorinstanz (mit entsprechender Zurückhaltung) zu überprüfen hatte. Es ruft nicht nur in Erinnerung, wann ausschliesslich die *öffentliche Versteigerung (statt der Versteigerung unter Erben)* infrage kommt; es hält in Bezug auf die Steigerungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auch ausdrücklich fest, dass das Steigerungsverfahren von vornherein nicht dazu bestimmt sei, eine nicht leistungsfähige oder gar eine nicht übernahmewillige Person an der Versteigerung teilnehmen und das Steigerungsergebnis in die Höhe treiben zu lassen, um bei einem allfälligen Zuschlag zu erklären, die Liegenschaft nicht übernehmen zu können.⁵⁵

Die Formulierung eines (*altrechtlichen*) *Zahlvaters* in seinem öffentlich beurkundeten Testament, wonach er als gesetzliche Erben seine (namentlich genannten) Nachkommen hinterlasse, hat das Bundesgericht nicht als testamentarische Kindsanerkennung i.S.v. [Art. 260 Abs. 3 ZGB](#) genügen lassen wollen. Ungeachtet des Gesetzeswortlautes, der im Unterschied zu anderen Gesetzesvorschriften kein Ausdrücklichkeitserfordernis enthält, setze die Rechtsprechung für die Anerkennung «eine deutliche Willensäusserung» voraus und die Lehre fordere, dass der Wille, ein Kindsverhältnis zu begründen, aus dem Wortlaut des Testaments klar hervorgehen bzw. die Verfügung den eindeutigen Willen des Verfügenden zum Ausdruck bringen müsse.⁵⁶

Geschützt hat das Bundesgericht die vorinstanzliche *Absetzung eines Willensvollstreckers*, der sich – ohne die vorgängige Information oder Zustimmung der beiden Erbinnen sowie des Co-Willensvollstreckers – zulasten des Nachlassvermögens innert fünf Wochen einen Betrag über CHF 15 000.00 sowie einen weiteren über CHF 18 000.00 als Vorschuss auf sein Willensvollstreckerhonorar hat überweisen lassen. Er habe damit, so das Bundesgericht, einen Mangel an Redlichkeit gezeigt, der ohne Ermessensüberschreitung als schwere Pflichtverletzung qualifiziert werden könne, die geeignet sei,

SJZ 119/2023 S. 257, 264

das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis endgültig zu zerstören.⁵⁷

In einer weitläufigen und langjährigen Kontroverse um ein von einem polnisch-stämmigen Erblasser, der von deutschen Eltern erwachsenenadoptiert worden war, *sprachlich unbeholfen verfasstes Testament* hat das Bundesgericht einerseits *Auslegungsregeln* rekapituliert und andererseits eine nach Meinung der Berichterstatter in der gegebenen familiären Konstellation weiterhin sehr enge Haltung zur *materiellen Höchstpersönlichkeit* eingenommen.⁵⁸

⁵³ Vgl. nur *Peter Breitschmid/Annina Vögeli*, Entwicklungen im Erbrecht/Le point sur le droit successoral, Berichtszeitraum November 2018 bis November 2019, [SJZ 2020 157 ff.](#), 158 zu vier der mittlerweile zwölf Bundesgerichtsurteile.

⁵⁴ Exemplarisch auch in diesem Entscheid: «Das Argument der Beschwerdeführerin, wonach es den Gegenanwalt – und damit ist wohl auch die Beschwerdegegnerin mitgemeint – nicht zu interessieren habe, ob sie in der Lage sei, den Preis für einen allfälligen Zuschlag zu bezahlen, grenzt an Kühnheit.»

⁵⁵ BGer [5A 984/2021](#) vom 17.5.2022, mit Bemerkungen von *Tarkan Göksu*, dRSK vom 4.10.2022; die mit [BGE 143 III 425](#) eingeleitete Fixierung auf nominelle Gleichbehandlung statt Naturalteilung des konkreten Nachlasses macht die Sache in blockierten Fällen weder einfacher noch besser und verhindert Gleichbehandlung insofern, als der wirtschaftlich Schwächere im Bieterverfahren dem Stärkeren unterlegen ist.

⁵⁶ BGer [5A 631/2021](#) vom 20.6.2022. Indem das Bundesgericht die Beschwerdeführer auf den Klageweg verweist, stellt sich nicht nur die intertemporalrechtlich interessante Frage, ob den vor dem 1.1.1968 geborenen Kindern die Aktivlegitimation zur Vaterschaftsklage zukommt (vgl. dazu eingehend *Simone Sprenger/Martina Engel*, Neue Hoffnung für Kinder ohne rechtlichen Vater?, Die Zahlvaterschaft und das Übergangsrecht im Lichte der [EMRK](#), [FamPra.ch 2022 347 ff.](#)); interessant wäre auch zu wissen, weshalb im Rahmen der öffentlichen Beurkundung der letztwilligen Verfügung nicht auf eine klärende Formulierung hingewirkt worden ist (wohl eben deshalb, weil der Erblasser der Urkundsperson «seine Nachkommen» als «seine Nachkommen» genannt hatte). Sicher aber ist, dass erbschaftssteuerlich (und damit durch den Staat, dessen vormundschaftliche Behörde im konkreten Fall die seinerzeitige Nichtunterstellung unter das neue Kindesrecht mitzuverantworten hatte) eine Nichteheleichen-Diskriminierung resultiert, welche weder mit der [EMRK](#) noch mit dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar ist (vgl. hierzu und zum u.E. zu verneinenden Ausdrücklichkeitserfordernis auch *Peter Breitschmid*, Erbrechtliche Paralipomena – Begrüssung zum 16. Schweizerischen Erbrechtstag, [successio 2021 326 ff.](#), 329 f. m.w.H.).

⁵⁷ BGer [5A 183/2022](#) vom 7.7.2022. Die zahlenmässigen Beträge sind natürlich stets in Relation zu Aufwand und Verantwortung zu sehen.

⁵⁸ BGer [5A 1034/2021](#) vom 19.8.2022, mit Besprechung von *Suzan Can*, [AJP 2022 1336 ff.](#) – Man weiss weiterhin nicht wirklich, wie sich das Bundesgericht zum hypothetischen Erblasserwillen stellen will, und es ist auch nicht wirklich verständlich, weshalb nach insofern *klarem* Wortlaut *nicht* an die Angehörigen fallende Mittel nicht an eine (kirchliche oder zu gründende) Organisation gehen sollen, welche religiös-karitative Zwecke in einem durch das Tätigkeitsgebiet des verunfallten Priesters umrissenen Gebiet verfolgt (in hohem Masse ungeschickt natürlich, wenn die als Willensvollstreckerin zu verstehende und über mehr als ein Jahrzehnt als solche agierende Person dann vom Mandat zurücktritt und eine Zuwendung an sich selbst zur Verteilung i.S.d. Erblassers behauptet).



Schliesslich war eine diffus begründete Erb(verzichts)vertragsanfechtung erfolglos; die Anerkennung einer in Südafrika durch eine dortige Urkundsperson gegenüber der in Südafrika lebenden Verzichtenden erstellte öffentliche Urkunde im schweizerischen Nachlass erscheint in der Tat (grundsätzlich) unproblematisch.⁵⁹

C. Eklektische ausländische Auffälligkeiten

Man weiss über die *Bedeutung medizinischer und weiterer Auskünfte von Berufsgeheimnisträgern* zur Klärung, ob man die verstorbene Person besser schützt durch Wahrung des Geheimnisses, oder ob die Wahrung von Geheimnissen gegen die wirklichen Interessen dieses Verstorbenen gerichtet ist;⁶⁰ nebst der Wahrnehmung und gegebenenfalls Klärung aussergewöhnlicher Todesfälle (im Blick auf den Kerntatbestand von [Art. 540 ZGB](#)) fallen aber auch Abklärungen über die allgemeine gesundheitliche und insbesondere die geistige Verfassung von Erblasserinnen und Erblassern in diesen Bereich, und so kann das Arztgeheimnis auch Informationen beinhalten, die nur im Interesse der erblasserischen Gegenpartei geheim bleiben sollten. Langsam wird dieser Umkehrung klassischer, aber Geheimnisse zweckwidrig schützender Denkschemen Aufmerksamkeit zuteil. Für das dringend nötige Nachdenken über die *Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Nachlassabwicklung* sind diese Hinweise auf die deutsche Rechtsprechung zu den «Hintergründen» eines Erbscheins zentral.⁶¹

Persönlichkeitsrechtlich sind zwei Themen zu erwähnen: Einem Verstorbenen kann keine Genugtuung mehr verschafft werden; das hat nicht nur der deutsche Bundesgerichtshof Kohls Witwe entgegengehalten,⁶² sondern auch noch das deutsche Bundesverfassungsgericht⁶³. Ebenfalls persönlichkeitsrechtlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem österreichischen Fall die rein medizinisch veranlasste *Obduktion* eines Kleinkinds gegen den Willen seiner Eltern verurteilt.⁶⁴

Bemerkenswert sodann im Kontext mit der Revision des [IPRG](#)⁶⁵ ist der Entscheid des deutschen Bundesgerichts-

SJZ 119/2023 S. 257, 265

⁵⁹ BGer [5A_968/2021](#) vom 8.12.2022. Nicht nachvollziehbar ist allerdings (auch angesichts fehlender Hinweise zur Höhe des Nachlasses, der immerhin die Streitwertgrenze von [Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG](#) unbestrittenermassen erreicht hat), weshalb die Abfindung der in Südafrika lebenden leiblichen Tochter mit einem Betrag in Höhe von umgerechnet rund CHF 2700.00 nicht doch auffällig die in der Schweiz lebenden Stieftöchter der Erblasserin (weit unverhältnismässig) begünstigt hatte, und ob die in Südafrika lebende und dort durch einen mit dem schweizerischen Recht nicht vertrauten Notar allenfalls unzulänglich beraten bzw. von ihrer Mutter übervorteilt wurde; E. 5 behandelt den Punkt rein prozessual (womit auf Fn. 9 zu verweisen ist).

⁶⁰ *Daniel Gerny*, Viele Mörder kommen ganz problemlos davon, NZZ vom 15.3.2022, 9.

⁶¹ Etwa BGH IV ZB 17/20 vom 8.9.2021, in: ZEV 2022 39 ff., AG Bamberg RV 56 VI 1528/21 vom 2.8.2022, in: ErbR 2022 1145 ff., KG (19. Zivilsenat) 19 W 10/20 vom 8.2.2021, in: ErbR 2021 854 ff., alle im Kontext einer Würdigung und Gewichtung der Argumente bei urteilsfähigkeitsmässig bzw. erbtschleicherisch prekären Testamenten bereits im Vorfeld der Ausstellung eines (deutschen) Erbscheins (vgl. § 352e Abs. 1 Satz 1 FamFG: «Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.», was letztlich der in [Art. 551 Abs. 1 ZGB](#) statuierten Offizialmaxime in nachlasssichernden Belangen entspricht).

⁶² BGH VI ZR 248/18 vom 29.11.2021, hierzu Pressemitteilung abrufbar unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021218.html> (zuletzt besucht am 7.1.2023), u.a. in: ZEV 2022 160 ff. = FamRZ 2022 306 ff. und 311 ff.; siehe zum Ganzen kritisch *Hannes Ludyga*, Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht, ZEV 2022 693 ff.; die Entscheide (s. auch sogleich Fn. 63 f.) scheinen uns indes richtig, denn so lange eine erstinstanzliche Entscheidung nicht rechtskräftig ist, hat der Verstorbene selbst den Anspruch auf Genugtuung nicht erworben und es kann *ihm* auch im Rechtsmittelverfahren die höchstpersönliche Genugtuung nicht mehr verschafft (sondern höchstens das Erbe der Angehörigen «aufgebessert») werden, was nicht Zweck der Genugtuung ist; die *Angehörigen* hätten *ihre* Persönlichkeitsverletzung in *eigenem* Namen geltend zu machen.

⁶³ BVerfG 1 BvR 19/22 vom 15.12.2022, herzu Pressemitteilung abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-108.html> (zuletzt besucht am 7.1.2023).

⁶⁴ EGMR Nr. 12 886/16 vom 20.7.2021, Polat gegen Österreich.

⁶⁵ Vgl. vorne bei Fn. 4.



hofs⁶⁶ betreffend die *Ordre-public-Widrigkeit der Wahl englischen Rechts*,⁶⁷ wie in Manchem wird entscheidend sein, den Ordre public nicht als Keule, sondern *differenzierend* und mit dem Ziel einer im Einzelfall gewichteten Koordination berechtigter Anliegen aller beteiligter Rechtsordnungen und Bezugspunkte eingreifen zu lassen.

III. Literatur

A. Standardwerke

Zentral gerade angesichts eines «prozesslastigen Jahrgangs» sind Neuauflagen erbrechtlich-prozessrechtlicher Werke;⁶⁸ mit Blick auf die Zusammenhänge von Familien- und Erbrecht sind aber auch die Neuerscheinungen zu güter- und altersrechtlichen (KESR-)Themen⁶⁹ relevant, namentlich nun die zwei Bände (güter- und erbrechtlicher) Tafeln von *Jungo*⁷⁰. Als neues Grundlagenwerk hervorzuheben ist ein (nicht nur für «Erstberatung» nützlicher) Band zur Nachlassplanung.⁷¹ Generell rollt aktuell im Erbrecht eine Neuauflagenwelle.

Massgebliche (und nachfolgend einzeln aufgeführte) Beiträge finden sich sodann in den Tagungsbänden des INR⁷² und der Journée de droit successoral⁷³ sowie in der ein erbrechtliches Grundlagenwerk bildenden Festschrift für Paul Eitel⁷⁴.

B. Übersichten

Peter Breitschmid/Annina Meyer-Vögeli, Entwicklungen im Erbrecht/Le point sur le droit successoral, Berichtszeitraum Dezember 2020 bis November 2021, [SJZ 2022 225 ff.](#); *Paul Eitel/Felix Horat*, Erbrecht 2019–2021 – Rechtsprechung und Literatur, [successio 2022 211 ff.](#); *Urs Fasel*, Erbrecht – Entwicklungen 2021, Bern 2022; *Thomas Geiser*, Neuerungen im Personenrecht, im Familienrecht und im Erbrecht, plädoyer 1/2022 44 ff.; *Hans Rainer Künzle*, KENDRIS Jahrbuch 2022/2023 zur Steuer- und Nachfolgeplanung, Zürich/Genf 2022, 664 ff.; *Roland Pfäffli*, Rechtsprechung und ausgewählte Rechtsfragen 2022, BN 2022 504 ff.; *Denis Piotet*, Droit des successions et droits réels, [JdT 2022 II 131 ff.](#); *Denis Piotet/Bastien Verrey/Maya Kiepe*, Chronique de jurisprudence civile publiée en 2021/I. Droit des successions, [not@lex 2022 62 ff.](#); *David Regamey*, Sélection d'arrêts du Tribunal fédéral rendus entre août 2020 et août 2021, in: Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, 223 ff.; *Stephan Wolf/Selina Hubschmid*, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2021 – Erbrecht, [ZBJV 2022 238 ff.](#)

⁶⁶ BGH IV ZR 110/21 vom 29.6.2022, mit kritischer Besprechung von *Jan Schmidt*, FamRZ 2022 1489 ff., 1493 ff., bzw. mit Bemerkungen von *Heinrich Dörner*, ZEV 2022 667 ff., 672 ff.

⁶⁷ Hat man – wie der Erstverfasser – bald ein halbes Jahrhundert lang verfolgen können, was in der jeweiligen Epoche als *Ordre public* galt, war die Entwicklung wohl rascher und massiver als die Gletscherschmelze. Ohne Zweifel bedeutet eine fehlende erbrechtlich-vermögensrechtliche Partizipation auch engster Angehöriger nicht den Zusammenbruch des Staatswesens; was aber stört, ist eine sachlich nicht (durch einen engen persönlichen oder wirtschaftlichen Bezug zu einer pflichtteilsfreien Rechtsordnung) gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Inländern gegenüber Mehrstaatern, deren Fremdrechtsbezug nicht gelebte historische Zufälligkeit oder gekaufte Staatsbürgerschaft ist, womit die Bezugnahme auf eine solche Rechtsordnung missbräuchlich wird. Was (im Einzelfall) zu lösen wäre, ist eine biografisch und wirtschaftlich differenzierende Bezugnahme auf die u.U. nicht nur zwei örtlichen Bezugspunkte nach deren jeweiligen konkreten Bedeutung (vgl. dazu *Dörner* [Fn. 66]).

⁶⁸ *Christian Brückner/Thomas Weibel/Francesca Pesenti*, Die erbrechtlichen Klagen, 4. A., Zürich/Genf 2022; *Vanessa C. Duss Jacobi/Pierre-Yves Marro*, Klagen und Rechtsbehelfe im Zivilrecht, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, 2. A., Basel 2022, 353–547.

⁶⁹ *Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis* (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, [Art. 1–456 ZGB](#), 7. A., Basel 2022; *Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller*, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, Konkubinats 7. A., Bern 2022.

⁷⁰ *Alexandra Jungo*, Tafeln und Fälle zum Erbrecht, 5. A., Zürich/Genf 2022; *Alexandra Jungo*, Tafeln und Fälle zum Güterrecht, Zürich/Genf 2022.

⁷¹ *Sabine Herzog/Werner Jahnel*, Nachlassplanung, Zürich/Genf 2022 («PREM» Praxisreihe Rechtsberatung – Erstberatung von Mandanten).

⁷² *Stephan Wolf* (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, Weiterbildungstagung des Verbandes bernischer Notare und des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis an der Universität Bern vom 4./5. Mai 2022, Bern 2022.

⁷³ *Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann* (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022.

⁷⁴ *Jörg Schmid et al.* (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022.

C. Reformdiskussion(en)

Peter Breitschmid, Erbrechtliche Paralipomena – Begrüssung zum 16. Schweizerischen Erbrechtstag, [successio 2022 326 ff.](#); *Peter Breitschmid*, Etwas Neues im Erbrecht?, Vom Beruf unserer Zeit zur (Dauer- und dauernden) Erbrechtsgesetzgebung, ZSR 2022 413 ff.; *Peter Breitschmid*, Revisionsresistenz führt zu einer Mini-Revision, plädoyer 1/2022 28 ff.; *Anne-Sylvie Dupont*, La prévoyance liée dans le nouveau droit successoral, in:

SJZ 119/2023 S. 257, 266

Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, 115 ff.; *Martin Eggel*, Übergangsrechtliche Betrachtungen zu Art. 494 Abs. 3 revZGB, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 177 ff.; *Martin Eggel/Nathalie Gerster*, Revision des Erbrechts – Behandlung der Säule 3a und Änderungen im Herabsetzungsrecht, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, Bern 2022, 79 ff.; *Paul Eitel*, Trusts schweizerischen Rechts – Erläuternder Bericht und Vorentwurf vom 12. Januar 2022, [successio 2022 182 ff.](#); *Stephanie Hrubesch-Millaud*, Gedanken zu Art. 494 Abs. 3 nZGB, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 347 ff.; *Marc Hürzeler*, Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) nach der Erbrechtsrevision, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 361 ff.; *Dominique Jakob*, Der Vorentwurf für einen Schweizer Trust, Jusletter vom 8. August 2022; *Daniel Kellenberger*, Unternehmenserbrecht, De lege lata und de lege ferenda, Zürich/Genf 2022; *Karin Müller*, Unternehmensnachfolge an der Schnittstelle von Erb- und Gesellschaftsrecht – Bemerkungen zu Art. 522a und Art. 618 VE-ZGB 2019, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 467 ff.; *Denis Piotet*, L'article 216 al. 2 nouveau du Code civil: comment concilier la lettre de la loi avec le but poursuivi par le législateur?, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 495 ff.; *Sandra Spirig*, Gedanken zur neuen Anfechtbarkeit von (erbvertragswidrigen?) Schenkungen gemäss Art. 494 Abs. 3 nZGB, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 547 ff.; *Kinga M. Weiss/Vangelis Kalaitzidakis*, Schutz des Vertragserben vor lebzeitigen Zuwendungen – Quo vadis?, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 611 ff.; *Stephan Wolf*, Das neue Erbrecht – eine Übersicht über die auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen, [ZBJV 2022 417 ff.](#)

D. Grundlagen

Walter Boente, Die Anwartschaft des Nacherben – neu aufgerollt, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 113 ff.; *Peter Breitschmid*, Grunderbe – Bemerkungen zu einem gesetzlichen Volkserbe, [successio 2022 88 ff.](#); *Jean Nicolas Druey*, Interesse und Wille im Erbrecht, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 161 ff.; *Antoine Eigenmann*, Les grandes lignes de la révision: nouvelles réserves, conditions de l'action en réduction, cas particuliers de droit transitoire, in: Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, 17 ff.; *René Strazzer*, Hätten Sie es gewusst? – Ein Kaleidoskop der schriftlichen Fachanwaltsprüfungen im Erbrecht, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 557 ff.

E. Fachgebietsübergreifendes

Jürg-Beat Ackermann/Jascha Zalka, Töter als Erben – Erbrecht vor Einziehungsrecht, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 1 ff.; *Regina E. Aebi-Müller/Laura Meier*, Genugtuung in der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung – Gedankenspiele, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 15 ff.; *Yvo Biderbost*, Der verbeiständete Erbe, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 79 ff.; *Peter Breitschmid*, Erbrecht und Demografie – Transfer und Ausgleich unter Generationen, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 129 ff.; *Alexandra Jungo*, Faktische Lebensgemeinschaft im Zivil- und Sozialversicherungsrecht – Parallelen und Unterschiede, in: Stephan Fuhrer/Ueli Kieser/Stephan Weber (Hrsg.), Mehrspuriger Schadenausgleich/Des différentes voies menant à la répartition du dommage, Zürich/St. Gallen 2022, 609 ff.; *Maximilian Kiemle*, Erbe der Erfinder, Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung der Vererblichkeit von Rechten an Erfindungen, Tübingen 2022; *Maryse Pradervand-Kernen*, Divorce, régime matrimonial et nouveau droit successoral, in: Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit

successoral 2022, Bern 2022, 41 ff.; *Maryse Pradervand-Kernen*, Révision du droit des successions et régimes matrimoniaux – exemples pratiques, in: Christiana Fountoulakis/Alexandra Jungo (Hrsg.), Symposium en droit de la famille 2021, Famille et argent, Zürich/Genf 2022, 187 ff.; *Stephan Wolf/Yannick Minnig*, Was geschieht mit ehedüterrechtlichen Ansprüchen in Konstellationen von Erbenwürdigkeit?, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 639 ff.

SJZ 119/2023 S. 257, 267

F. Planerisches

Margareta Baddeley, La donation: état des lieux, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 65 ff.; *Paul Eitel*, Erbvertragswidrige Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen ([Art. 494 Abs. 3 ZGB](#)) sowie Rückleistungspflicht der Schenkungsempfängerin ([Art. 528 Abs. 1 ZGB](#)), BGer [5A 121/2019](#), [successio 2022 154 ff.](#); *Paul Eitel*, Familienbilder und das neue Erbrecht, in: Alexandra Jungo/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Liegenschaften, Unternehmen, Vorsorge und Unterhalt in der Familie, Planungsmöglichkeiten, Zürich/Genf 2022, 31 ff.; *Felix Horat*, Grundstückschenkungen mit Nutzniessungs- oder Wohnrechtsvorbehalt – Rechtsnatur und Schenkungswille, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 305 ff.; *Alexandra Geiger/Stefan Keller*, Kryptowährungen in der Nachlassplanung und -abwicklung, [SJZ 2022 203 ff.](#); *Thomas Geiser/Ivo Schwander*, Auslegeordnung und Methodik der Vorsorgeplanung für das Alter, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 231 ff.; *Marc'Antonio Iten*, Nacherbeneinsetzung, [TRES 2022 224 ff.](#); *Alexandra Jungo*, Die ehevertraglich begünstigte Ehegattin zwischen Pflichtteilsansprüchen gemeinsamer und nichtgemeinsamer Kinder, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 371 ff.; *Alexandra Jungo/Christiana Fountoulakis* (Hrsg.), Liegenschaften, Unternehmen, Vorsorge und Unterhalt in der Familie, Planungsmöglichkeiten, Zürich/Genf 2022; *Hugo Porchet*, Le legs de «la réserve», [successio 2022 110 ff.](#); *Jörg Schmid*, Die Schenkung auf den Todesfall, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 523 ff.; *Felix Schöbi*, Schenkungen im Spannungsverhältnis von Erbverträgen – Ende gut, alles gut?, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 535 ff.; *Benno Studer*, Einführung eines «Zentralregister für Hundennachsorge (ZRH)», in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 571 ff.; *Stephan Wolf/Andrea Dorjee-Good*, Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung und Aspekte aus der notariellen Praxis, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, Bern 2022, 1 ff.

G. Testament und Testierfähigkeit

Julia Blattner, Demenz im Erbrecht, [AJP 2022 1285 ff.](#); *Peter Breitschmid*, Trinkgelder, Gratifikationen, Erbschaften ... oder nichts als Applaus?, [Pflegerrecht 2022 85 ff.](#); *Titus Conradin Hell*, Die Testierfähigkeit und deren Beweis, unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Zürich/Genf 2022; *Michel Mooser*, Le testament conjonctif, in: Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, 139 ff.

H. Nachlassabwicklung/Informationsrechtliches

Roberto Fornito, Rückforderung von Ergänzungsleistungen, [BGE 147 V 417](#), [successio 2022 289 ff.](#); *Martin Karrer*, Erbenbescheinigung/Erbschaftsverwalter, BGer [5D 305/2020](#), [successio 2022 74 ff.](#); *Maryse Pradervand-Kernen*, Les actes de disposition sur un immeuble détenu par les membres d'une communauté héréditaire, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 503 ff.; *Sandra Spirig*, Der «Doppelnachlass» – Themen und Fallstricke bei der Abwicklung von Ehegattennachlässen, [successio 2022 96 ff.](#)

I. Erbteilung

Balz Hösly/Alexandra Geiger, Die «Checks and Balances» bei der gerichtlichen Erbteilung, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 321 ff.; *Martin Karrer*, Realteilung des Nachlasses/Willensvollstreckung, BGer [5A 707/2020](#), [successio 2022 298 ff.](#); *Annina Meyer-Vögeli*, Der Entschädigungsanspruch des mitarbeitenden Ehegatten in der Erbteilung, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 453 ff.; *Jonas Wolfisberg*, Grundsätze des Losziehungsverfahrens vor dem Erbteilungsgericht, [ZBJV 2022 401 ff.](#)

J. Ausgleichung/Herabsetzung

Alexandra Jungo, Pflichtteilsverletzung bei Vor- und Nacherbeneinsetzung, [successio 2022 192 ff.](#); *Paul Eitel*, Zur Durchführung der Herabsetzung bei ehevertraglichen Totalvorschlagszuweisungen und Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge im neuen Erbrecht, in: David Lüthi et al. (Hrsg.), Verband solothurnischer Notare, 100 Jahre Festschrift, Bern 2022, 95 ff.; *Denis Piotet*, La réduction successorale face au legs de la chose d'autrui et à la stipulation pour autrui à cause de mort: une rec-

SJZ 119/2023 S. 257, 268

tification, [successio 2022 291 ff.](#); *Denis Piotet*, L'ordre de réduction de l'art. 532 révisé CC, in: Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, 91 ff.; *Jelena Saladin*, Der Zuwendungswille (animus donandi) und seine beweisrechtliche Lage, Zürich/Genf 2022; *Alexandra Zeiter*, Die Herabsetzung des Intestaterwerbs, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 677 ff.; *Dennis Zingg*, Offene Fragen bei [Art. 527 ZGB](#) und der Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen, Mit Fokus auf die objektive und die subjektive Theorie, Zürich/Genf 2022.

K. Notarielle und prozessuale Themen

Daniel Abt, Der mit dem Erblasser in eingetragener Partnerschaft lebende «Stallbursche» ist kein Erbschleicher; das notarielle Testament zu seinen Gunsten ist auch nicht ungültig, BGer [5A 763/2018](#), [successio 2022 307 ff.](#); *Dario Ammann/Thomas Sutter-Somm*, Die Erteilungsklage als doppelseitige Klage (actio duplex) und deren Verhältnis zur Erteilungswiderklage, [successio 2022 26 ff.](#); *Daniel Antognini*, Die Teilungsklage des schweizerischen Erbrechts, Zürich 2022; *Ruth Arnet*, Formvorschriften bei der öffentlichen Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen – gutta cavat lapidem, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 51 ff.; *Martin Eggel/Fabrizio Andrea Liechti*, Fragen zur einredeweisen Geltendmachung der erbrechtlichen Herabsetzung und Ungültigkeit, [successio 2022 5 ff.](#); *Thomas Geiser/Andreas Flückiger*, Ungültigkeits- und Herabsetzungs-Einreden sind gemäss Art. 521/533 Abs. 3 [ZGB](#) jederzeit möglich, Werden diese unbefristeten Schutzrechte wegen neuer Theorien zu toten Buchstaben des [ZGB](#)? Gründe, die dagegen sprechen – gleichzeitig ein Beitrag zum «actio duplex»-Charakter der Erteilungsklage, Jusletter vom 4. Juli 2022; *Tarkan Göksu*, Das Rechtsbegehren der Herabsetzungsklage, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 247 ff.; *Tarkan Göksu*, Prozessrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in Erbsachen 2020, [successio 2022 38 ff.](#); *Martin Karrer*, Mängel in der Organisation einer zum Nachlass gehörigen AG/Nebenintervention eines Erben zur Klage des Willensvollstreckers, [BGE 147 III 537](#), [successio 2022 142 ff.](#); *Benedict H. Leupold*, Die massgeblichen Prozessmaximen im Verfahren der erbrechtlichen Nichtigkeitsklage, Zürich/Genf 2022; *Yannick Minnig*, Verzicht auf Erbanteil oder Erklärung des Abstands?, BGer [5A 685/2020](#), [successio 2022 302 ff.](#); *Cyrille Piquet*, L'action en partage ou le partage en action, in: Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, 163 ff.; *Thomas Sutter-Somm/Dario Ammann*, Der Prozessabstand im Erteilungsverfahren, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 585 ff.; *Kludía Vokraj*, Die prozessualen Befugnisse des Willensvollstreckers bei den erbrechtlichen Klagen, Zürich/Genf 2022; *Thomas Weibel*, Die Zukunft des Erteilungsprozesses, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 599 ff.; *Oerjan Wickart*, Erteilungsbegehren unter Berücksichtigung von [BGE 143 III 425](#), Zürich/Genf 2022.

L. Schiedswesen in Erbsachen

Marco Stacher, Testamentarische Schiedsklauseln, [AJP 2022 876 ff.](#)

M. Ordnung mit Strukturen

Daniela Dardel, Der Anlauf der Fristen für die Anfechtung lebzeitiger Verfügungen – insbesondere bei Zuwendungen an Trusts und (ausländische) Stiftungen, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 145 ff.; *Harold Grüninger*, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide, [successio 2022 124 ff.](#); *Harold Grüninger*, Die Unternehmensstiftung bzw. die Stiftung als Aktionärin, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 291 ff.; *Andrea Opel/Stefan Oesterheld*, Zukunft für die Schweizer Familienstiftung, [SJZ 2022 951 ff.](#); *Martin Schauer/Helmut Heiss/Bernhard Lorenz* (Hrsg.),



Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), 2. A., Basel 2022.

N. Unternehmen

Paul Eitel, Der Entwurf des Bundesrats vom 10. Juni 2022 zur «Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)» – ein weiterer Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zu einem zeitgemässen Unternehmenserbrecht?, [successio 2022 353 ff.](#); *Jorge Frey/Eugen Stamm*, Von Geld und Werten, Ungeschriebene Gesetze für eine erfolgreiche Vermögensübergabe, 2. A., Zürich 2022; Mauro Lardi/David Dürr/Nicolas Rouiller (Hrsg.), Unternehmensnachfolge/Succession d'entreprise, Interdisziplinäres Handbuch zur Nachfol-

SJZ 119/2023 S. 257, 269

regelung/Manuel interdisciplinaire sur le règlement de la succession, 2. A., Bern 2022; *Madeleine Simonek/Paul Eitel/Karin Müller*, Unternehmensrecht II, Nachfolge und Umstrukturierung, Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht, 3. A., Zürich/Genf 2022.

O. Willensvollstreckung

Andrea Dorjee-Good, Willensvollstreckung – eine «Büchse der Pandora»?; Ausgewählte Stolpersteine und Haftungsrisiken des Willensvollstreckers, [successio 2022 278 ff.](#); *Walter Fellmann*, Die Berufspflichten des Willensvollstreckers nach dem [BGFA](#), in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 215 ff.; *Hans Rainer Künzle*, Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung (2020–2021), [successio 2022 48 ff.](#); *Hans Rainer Künzle*, Der Umgang des Willensvollstreckers mit dem digitalen Testament und Nachlass, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 407 ff.; *Daniel Leu/Daniel Gabrieli*, Privatautonomie und Willensvollstreckerhonorar, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 423 ff.

P. Steuerrechtliches

Lorenz Baumann, Vergleichsvereinbarungen und ihre Risiken bei der Erbschaftssteuer, BGer [2C 550/2019](#), [successio 2022 146 ff.](#); *Andrea Opel*, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Jahr 2021 – Ein Resümee, [successio 2022 203 ff.](#); *Natalie Peter*, Steuerliche Fallstricke bei der Auflösung einer Erbvorbezugsgemeinschaft, zsis 3/2022 A8.

Q. BGBB-Themen

Nadine Feuerstein, Die Stellung des Vermächtnisnehmers im bäuerlichen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung ausgewählter notarieller Aspekte, Blätter für Agrarrecht 2022 117 ff.; *Roland Norer*, Bäuerliches Erbrecht: Herkunft und Zukunft, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 483 ff.

R. Reales an der Grenze von Leben und Tod/Digitales

Karin Anderer/Silvia Brauchli, Das Alters- und Pflegeheimzimmer post mortem, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 31 ff.; *Iris Herzog-Zwitter/Hardy Landolt/Alexandra Jorzig*, Digitalisierung und Telemedizin im Gesundheitswesen, Zürich/Genf 2022; *Daniel Hürlimann*, Recht und Medizin am Lebensende, Menschenrechtliche Anforderungen und Regulierungsvorschläge, Basel 2022; *Cordula Lötscher*, Persönlichkeitsrecht und Erbrecht: Digitaler Tod oder digitale Präsenz post mortem?, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 437 ff.; *Frank Th. Petermann*, Verschreibung von Pentobarbital: Die richtigen Fragen aufwerfen!, [AJP 2022 1124 ff.](#); *Nicolas Tschumy*, Le corps humain après la mort, Le statut du cadavre en droit suisse, Bern 2022; *Karin von Flüe/Käthi Zeugin*, Im Todesfall, Der komplette Ratgeber für Angehörige, 2. A., Zürich 2022.



S. Internationales/EU-ErbVO

Marjolein Bieri, Einblick in die nonprobate Vermögensnachfolge im US-amerikanischen Recht und mögliche Auswirkungen bei schweizerischen Berührungspunkten, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 97 ff.; *Andrea Dorjee-Good*, Die Revision des internationalen Erbrechts, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, Bern 2022, 127 ff.; *Karoline Eder*, Der grenzüberschreitende Sachverhalt im internationalen Erbrecht, Eine Analyse des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, in: Karoline Eder/Isabella Tanner (Hrsg.), Recht und Grenzen – Grenzen des Rechts?, Junge Rechtswissenschaft Luzern, Zürich/Genf 2022, 29 ff.; *Roland Fankhauser/Fabio Pecorelli*, Die Vorfrageproblematik in internationalen Enterbungsfällen, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 201 ff.; *Olivier Gaillard*, La professio juris en droit international privé suisse, Contexte, fondements et limites de l'élection de la loi successorale, Zürich/Genf 2022; *Barbara Graham-Siegenthaler/Philipp Eberhard*, Internationale Zuständigkeit ratione loci im Nachlassverfahren – Beweisfragen und Beweisprobleme aus Anwaltssicht, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 267 ff.; *Dominique Jakob/Inga Abramova/Claude Humbel*, Das neue Rechtsinstitut der Erbstiftung in Russland – Ein Überblick, Unter besonderer Berücksichtigung des neuen Privatstiftungsrechts vom 9. Juni 2021, [successio 2022 315 ff.](#); *Walter Krug*, Die Ausgleichung in der Erbteilung und im Pflichtteilsrecht nach deutschem Erbrecht, in: Jörg Schmid et al. (Hrsg.), Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich/Genf 2022, 391 ff.; *Thomas*

SJZ 119/2023 S. 257, 270

M. Mayer, Die Stellung eines personal representative in der Schweiz, [successio 2022 79 ff.](#); *Beat W. Rechsteiner*, Das Erbrecht Brasiliens – Eine Übersicht, [successio 2022 163 ff.](#)

T. Weiterführendes

Dass die Schweiz nun ein «modernes Erbrecht» hat,⁷⁵ darf nicht darüber hinwegsehen lassen, dass in Kernbereichen grundlegende Diskussionen geführt werden, wobei sogleich einzuräumen ist, dass eine Umstellung auf «Linksverkehr» technisch zwar möglich ist, aber sowohl die Verkehrsplaner (den Gesetzgeber) wie auch die Rechtsbetroffenen heillos überfordern dürfte. Zu nennen (und zu bedenken) sind aber doch die Habilitation von *Schmidt*, welche das Konzept der Universalsukzession grundlegend und im Prinzip überzeugend kritisch analysiert,⁷⁶ und die verschiedenen Publikationen von *Zimmermann*⁷⁷, welche das Pflichtteilskonzept des kontinentalen Rechts infrage stellen⁷⁸.

⁷⁵ Wie man nun um den Jahreswechsel 2022/2023 allenthalben lesen konnte, vgl. die Verlautbarungen des Bundesamtes für Justiz BJ, abrufbar unter <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-05-10.html>> (zuletzt besucht am 7.1.2023) und zahlreiche Medienberichte, welche die Floskel übernehmen.

⁷⁶ *Jan Peter Schmidt*, Itinera hereditatis, Tübingen 2022, ausgehend von der Frage, ob eine einstweilige Vermögenstrennung statt der unmittelbaren Vermögensverschmelzung nicht Vorteile bieten würde.

⁷⁷ *Reinhard Zimmermann et al.*, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht – Ein Reformvorschlag, Tübingen 2022; *Reinhard Zimmermann*, «So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, ...», AcP 2022 3 ff.

⁷⁸ Vgl. dazu allerdings auch vorne bei und mit Fn. 66 ff.